

stoßen. Dies ergebe sich auch aus dem Spielbericht, in dem ausdrücklich vermerkt sei: „Trotz Hinweis von SRA1 vierter Wechsel von Heim in der 90+5“.

Das DFB-Sportgericht hat den Einspruch zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Einspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Es liegt kein sachlicher Grund für den Einspruch nach § 17 Abs. 2 RuVO DFB vor. Insbesondere ist der Tatbestand des § 17 Nr. 2a RuVO DFB durch die Einwechslung eines Spielers in einer vierten Spielunterbrechung nicht erfüllt.

Der eingewechselte Spieler Thabti (VfL Wolfsburg) war unstreitig spielberechtigt, da er eine gültige Spielerlaubnis besaß.

Er war auch bei seiner Einwechslung einsatzberechtigt, da für das Vorliegen der Einsatzberechtigung allein die maximale Anzahl der erlaubten Auswechselungen maßgeblich ist. Dieses Wechselkontingent wurde nicht überschritten. Nach § 63 Nr. 6 dürfen in der Nachwuchsliga bis zu sieben Spieler ausgewechselt werden. Gegenständlichen Wechsel handelte es sich um den vierten.

Die Einsatzberechtigung hat der Spieler auch nicht in dem Augenblick verloren, als die erlaubte dritte Spielunterbrechung für Auswechselungen des VfL Wolfsburg beendet war und das Spiel fortgesetzt wurde, da die Regelung des § 63 Ziff. 6 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung, wonach neben der Halbzeit-Pause maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechselungen genutzt werden dürfen (s.o.), auf die Einsatzberechtigung keinerlei Einfluss hat. Diese Regelung, in der die maximale Anzahl an Auswechselfenstern geregelt ist, hat allein den Charakter einer Ordnungsvorschrift. Im Fall eines Verstoßes hat dies zur Folge, dass ein Einspruch gegen die Spielwertung nicht mit dem bloßen Verstoß gegen die Regelung begründet werden kann.

Der Charakter als Ordnungsvorschrift ergibt sich aus Sinn und Zweck der Regelung. Dieser ist erkennbar auf die Vermeidung bzw. Verhinderung beschränkt, dass der Spielfluss aufgrund der Erhöhung der Anzahl an Auswechselfenstern leidet. Dies zeigt sich zum einen an der bloß formalen Limitierung der mit Auswechselungen verbundenen zeitlichen Verzögerungen in Spielunterbrechungen: Spielunterbrechungen, die zu Auswechselungen genutzt werden, nehmen einen zeitlich erheblich größeren Umfang in Anspruch als Spielunterbrechungen ohne Auswechselungen. Mit der hier streitigen Regelung sollen allein die mit der Auswechslung verbundenen zeitlichen Verzögerungen und die darauf basierenden Auswirkungen auf den Spielfluss vermieden werden.

Zum anderen zeigt sich der reine Ordnungscharakter der Regelung daran, dass sie keine Auswirkung auf die Chancen- und Wettbewerbsgleichheit der am Spiel beteiligten Mannschaften und damit auf das Spielergebnis hat. Während etwa die Einwechslung eines die Maximalzahl an erlaubten Auswechselungen hinausgehenden Spielers – wie dies im angeführten Urteil des DFB-Bundesgerichts vom 26.8.2021 (DFB-Vereinskampfspiel Preußen Münster gegen VfL Wolfsburg, Az. 2/2021/22 BG) der Fall war – insbesondere aufgrund der damit verbundenen geringeren Müdig-

keit und zusätzlichen Leistungsfähigkeit des zusätzlichen Spielers offenkundige Spielvorteile begründet, führt allein die Nutzung eines zusätzlichen Auswechselfensters zu keinen derartigen Spielvorteilen. Der mit dem zusätzlichen Auswechselfenster verbundenen zeitlichen Verzögerung kann vielmehr in angemessener Weise durch den Schiedsrichter bei der Bestimmung der Nachspielzeit berücksichtigt bzw. ihr begegnet werden. Eine Auswirkung auf die Chancengleichheit, die über die vom Schiedsrichter bereits auf dem Platz zu berücksichtigende zeitliche Verzögerung hinausgeht, hat sich – sofern dies überhaupt denklogisch möglich sein sollte – im vorliegenden konkreten Einzelfall jedenfalls nicht ergeben, da die hier gegenständliche Auswechslung in der Nachspielzeit der zweiten Halbzeit und beim Stand von 2:1 – dem späteren Endstand – für den VfL Wolfsburg erfolgte.

Im Übrigen entspricht der Ordnungscharakter der Regelung auch dem expliziten Willen des Ordnungsgabers (DFB-Jugendausschuss, DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball), der bei Änderung der Vorschrift im Jahre 2019 bzw. Erhöhung der Auswechselungsmöglichkeiten von vier auf fünf ausweislich der Begründung ausdrücklich eine Regelung mit dem „Charakter einer Ordnungsvorschrift“ einführen wollte, „sodass bei etwaigen Verstößen ein Einspruch gegen die Spielwertung hierauf nicht gestützt werden könnte“. Im Vordergrund steht und stand allein, dass im Bereich der B-Junioren zum Zwecke der Talentförderung noch mehr jungen Spielern eine Einsatzmöglichkeit gegeben werden soll.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass dem Verstoß gegen die maximale Zahl an Auswechselfenstern nach § 63 Ziff. 6 Abs. 2, der DFB-Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung in hinreichendem Maß durch Sanktionen begegnet lässt, die das DFB-Sportgericht auf Grundlage der vom DFB-Kontrollausschuss vorgenommenen Ermittlungen in einem eigenen Verfahren gegenüber dem verstößenden Verein ergreifen kann. Der Einspruch gegen die auf dem Spielfeld ermittelte Spielwertung kann mit dem Verstoß gegen die Maximalzahl an Auswechselfenstern aber nicht begründet werden. [...]

(Mitgeteilt von
VorsRiLG Prof. Dr. Jan F. Orth LL.M., Köln)

12. Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit nach Spielende

§§ 1 Abs. 1, 23, 24, 25, 50, 57 RuVO-WDFV

1. Persönliche Beleidigungen mit homophobem Inhalt, die erst mit erheblichem zeitlichem Abstand zum Spielende und außerhalb des spielbezogenen Bereichs fallen, unterliegen nicht mehr der Sportgerichtsbarkeit, weil sie dem „Spielverkehr“ i.S.d. § 1 Abs. 1, §§ 23 - 25 RuVO-WDFV nicht zugeordnet werden können.

2. Eine Beschwerdebefugnis von Schiedsrichtern nach § 50 Abs. 2 RuVO setzt ein unmittelbares berechtigtes Interesse an der Entscheidung voraus; dieses liegt nicht vor, wenn der Schiedsrichter im Ausgangsverfahren

lediglich Zeuge war und die Äußerung sich nicht gezielt gegen ihn richtete.

3. Auch wenn diskriminierende oder homophobe Äußerungen im Fußball klar zu missbilligen sind, fällt deren Ahndung außerhalb des unmittelbaren Spielgeschehens nicht in die Zuständigkeit der Sportgerichte, sondern obliegt den staatlichen Behörden. (Leitsätze der SpuRt-Redaktion)

WDFV-VG, Beschl. v. 3.12.2025 – 00135-24/25 VSG

Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer war mit seinem Gespann als Schiedsrichter des Landesligaspiele FV Wiehl - FSV Neunkirchen-Seelscheid (Ergebnis 6:1) am 9.6.2025 eingesetzt. Etwa eine Stunde nach Spielende standen er und seine Schiedsrichterassistenten – z.T. bereits geduscht und nicht mehr in ihrer Schiedsrichterkluft – mit einem Glas Bier an einem Tisch einige Meter neben mehreren Spielern der Gastmannschaft, unter anderem des beschuldigten Spielers M.S. Dieser soll u.a. den SRA als „Pinsel“ und „Idiot“ bezeichnet haben; außerdem seien die Worte „eklige Schwuchteln“ gefallen sein.

Das auf die entsprechende Eintragung des Beschwerdeführers im Spielbericht gegen den Spieler M.S. eingeleitete Sportgerichtsverfahren stellte das Verbandssportgericht des FVM mit Beschluss vom 9.6.2025 mit der Begründung fehlender Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit ein.

Der Beschwerdeführer hat gegen den am 22.8.2025 in den AM des FVM veröffentlichten Beschluss form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Das Verbandsgericht hat die Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluss als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist gem. § 57 Abs. 1 S. 1 RuVO WDFV statthaft; indes ist sie in mehrfacher Hinsicht unzulässig.

Zum einen fehlt es bereits an der Zuständigkeit der Sportgerichte hinsichtlich des konkreten Vorganges.

Die behaupteten Aussagen, insbesondere der Begriff „eklige Schwuchteln“, hatten zweifellos einen homophoben Inhalt und hätten damit, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Spielgeschehen erfolgt wären, als grob unsportlich gewertet werden und in ein sportgerichtliches Verfahren führen müssen. Allerdings liegt hier, wie bereits das VSG zutreffend ausgeführt hat, kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Spiel mehr vor, an dem sowohl der beschuldigte Spieler als auch der Beschwerdeführer und sein Gespann teilgenommen hatten.

Es ist vielmehr sowohl eine zeitliche Zäsur von ca. 1 Stunde nach Spielende als auch eine situative Veränderung eingetreten (alle Beteiligten hielten sich, nicht mehr in Spielkleidung und z.T. bereits geduscht sowie mit Bier und anderen Kaltgetränken) an Stehtischen im Freizeitbereich der Sportanlage auf.

Insofern lag keine Situation vor (wie z.B. unmittelbar nach dem Verlassen des Spielfeldes, auf dem Weg zur oder an/in der Umkleidekabine), die im Sinne der § 1 Abs. 1, §§ 23 - 25 RuVO „dem Spielverkehr“ zuzuordnen ist und die zur Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens hätte führen können/müssen.

Vielmehr muss eine solche Äußerung bei den staatlichen Behörden (Polizei/Staatsanwaltschaft) zur Anzeige gebracht und der Täter vor den ordentlichen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Beschwerde ist aber auch unzulässig, da der Beschwerdeführer nicht gem. § 50 Abs. 2 RuVO zum Kreis der dort genannten Rechtsmittelberechtigten zählt.

Danach können u.a. auch zunächst am Verfahren nicht beteiligte einzelne Vereinsmitglieder ein Rechtsmittel einlegen, soweit sie „ein unmittelbares berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen“ können.

Diese Voraussetzung ist beim Beschwerdeführer nicht gegeben.

Zum einen war er im erstinstanzlichen Verfahren nicht, z.B. als Beschuldigter, beteiligt, sondern ist dort lediglich als Zeuge befragt worden.

Aber auch ein „unmittelbares“ berechtigtes Interesse an der Entscheidung ist nicht ersichtlich.

In seiner Eintragung des Vorganges im Spielbericht hatte er selbst bereits vermerkt, die behaupteten Bemerkungen hätten sich nicht unmittelbar gegen Anwesende gerichtet. Soweit er in der Beschwerdebegründung darauf abhebt, er sei „als Adressat einer queerfeindlich-diskriminierenden Äußerung und damit potenziell Verletzter von der Entscheidung und ihren Wirkungen unmittelbar betroffen“, ist zum einen auf die obigen Ausführungen zur eingeschränkten Zuständigkeit der Sportgerichte zu verweisen, und zum anderen darauf, dass er selbst nicht behauptet, persönlich und gezielt der Adressat der im Spielbericht vermerkten homophoben Äußerung gewesen zu sein.

Dem Beschwerdeführer ist natürlich zuzustimmen, dass solche Äußerungen weder zum sportlich-fairen Umgang auf dem Fußballplatz noch – nach Überzeugung der Mitglieder des Verbandsgerichtes – überhaupt in keinen anderen denkbaren Zusammenhang des zwischenmenschlichen Zusammenlebens gehören; allerdings sind für deren Ahndung außerhalb des unmittelbaren Spielgeschehens, wie es oben abgegrenzt wird, nicht die Sportgerichte, sondern die staatlichen Institutionen zuständig.

Die Kosten- und Gebührenentscheidung beruht auf § 68 Abs. 1, 2 RuVO.

Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss ist gem. § 57 Abs. 1 S. 2 RuVO nicht gegeben.

(Mitgeteilt von Tobias Strauß, Köln)

Anmerkung:

Mit der zu besprechenden Entscheidung zeigt die Sportgerichtsbarkeit im Fußballwesten leider eine im Ergebnis nicht überzeugende Zurückhaltung gegenüber homophoben Äußerungen im Rahmen des Fußballsports. Während der Beschluss, der die Beschwerde des Schiedsrichters als unzulässig verwirft, unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Betroffenheit vielleicht noch als vertretbar bewertet werden kann, beruht der Begründungskern, die Sportgerichtsbarkeit sei für den Sachverhalt nicht zuständig, auf einem Fehlverständnis der verbandsgerichtlichen Aufgabenstellung und verkennt grundlegende Unterscheidungen in der Zuständigkeitsystematik. Ausgangspunkt ist hier der Kernsatz der Entscheidung: „*Insofern lag keine Situation vor (wie z.B. unmittelbar nach dem Verlassen des Spielfeldes, auf dem Weg zur oder an/in der Umkleidekabine), die im Sinne der § 1 Abs. 1, §§ 23 - 25 RuVO „dem Spielverkehr“ zuzuordnen ist und die*

zur Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens hätte führen können/müssen.“

Dies ist eine bemerkenswerte Argumentation, die sich als methodisch nicht tragfähig erweist. Sie vermischt mit der Frage der Aufgabenstellung (§ 1 Abs. 1 RuVO-WDFV) und der Spruchkörperzuständigkeit (§§ 23 - 25 RuVO-WDFV) die auch im staatlichen Recht streng zu trennenden Fragen der funktionellen und sachlichen Zuständigkeit. § 1 Abs. 1 RuVO-WDFV regelt die Frage der funktionellen Zuständigkeit der Sportgerichte (auch in Abgrenzung zur Zuständigkeit der ordentlichen staatlichen Gerichte). Wie das Verbandssportgericht angesichts der Zuständigkeitsregel des § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 RuVO-WDFV –

„Die Verbandsgerichtsbarkeit des WDFV und seiner Landesverbände hat die Aufgabe, für Gerechtigkeit, Ordnung und Sauberkeit im Fußballsport zu sorgen. Geahndet werden alle Formen unsportlichen Verhaltens der Organe des WDFV und der Landesverbände, der Mitgliedsvereine und der Einzelmitglieder.“

– ernsthaft zu der Einschätzung kommen kann (obwohl es die Vorschrift selbst zitiert), hier liege keine Frage der „Ordnung“ oder „Sauberkeit“ „im Fußballsport“ vor, ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere auch, weil § 1 Abs. 1 S. 3 lit. a) RuVO-WDFV ausdrücklich vorsieht, dass „Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WDFV“ „durch sportgerichtliche Entscheidungen geregelt“ werden. Das behauptete Verhalten des Spielers erfüllt – für die Zulässigkeitsfrage jedenfalls im Sinne der Möglichkeitstheorie – den Tatbestand des § 12 Abs. 2 RuVO-WDFV, nach dem sich „[i]n besonderer Weise grob unsportlich verhält [...], wer in menschenverachtender Weise eine Person oder eine Personengruppe diskriminierend herabwürdigt, insbesondere wenn dies durch herabwürdigende Äußerungen [...] in Bezug auf [...] die sexuelle Orientierung geschieht.“

Allerdings muss dies „im Fußballsport“ geschehen, § 1 Abs. 1 RuVO-WDFV. Auch nach dem Verständnis der RuVO-WDFV (und des Verbandsgerichts) geschieht ein zu ahndendes Verhalten „im Fußballsport“, wenn es sich aus „dem Spielverkehr“ ergibt (vgl. §§ 23 - 25 RuVO-WDFV für die Frage der sachlichen Zuständigkeit der verschiedenen Spruchkörper innerhalb der Sportgerichtsbarkeit). Dieses Tatbestandsmerkmal wird aber, anders als das Verbandsgericht meint, traditionell weit ausgelegt. Ein Sachverhalt ergibt sich jedenfalls dann aus dem Spielverkehr, wenn er mit dem vom Verband organisierten und überwachten Meisterschafts-, Pokal-, Turnierwettbewerbsbetrieb oder dem sonstigen Spielverkehr (z.B. genehmigte und ungenehmigte Freundschaftsspiele) einen sachlichen, räumlichen und/oder zeitlichen Zusammenhang aufweist. Dies bezieht sich unzweifelhaft auf das Spiel selbst, aber auch auf alle Vorgänge, die mit dem Spiel in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, weil sie durch die Fußballregeln oder die Satzungen der Verbände so vorgesehen sind. In der Rechtsprechung der Sportgerichte wird dies, wohl unter inzidenter Zugrundelegung eines Finalbezugs, noch – und auch völlig zu Recht – ausgedehnt. Unzweifelhaft unterfällt die Beleidigung des Schiedsrichters beim Betreten der Platzanlage („Verpfifst Du Idiot uns heute schon wieder!“) zwar nicht den Machtbefug-

nissen des Schiedsrichters, aber der Ahndungsbefugnis der Sportgerichtsbarkeit. Auch etwa das bedrohende Verfolgen des Schiedsrichtergespann mit dem Auto durch Teile einer Mannschaft nach dem Spielende wird zurecht durch die Sportgerichte geahndet. Angebliche Grenzfälle, wie etwa die angedrohten Prügel „wegen der Roten Karten“ auf dem Schulhof des gemeinsam besuchten Gymnasiums durch drei hochgewachsene C-Jugend-Spieler gegen den 17-jährigen Schiedsrichter am Montag nach dem Spiel oder die derbe Beleidigung des Schiedsrichters nach einem Spiel wegen seiner Spielleitung durch einen Spieler der beteiligten Mannschaft in den Sozialen Medien, regen zwar zum Nachdenken an, fallen aber mit der oben dargestellten gängigen Formel problemlos (und ebenfalls zu Recht!) unter die Zuständigkeit der Sportgerichte. Natürlich ziehen derartige Unparteilichkeiten Sperrstrafen nach sich, weil der Bezug zu einem Spiel und zum Fußballsport unzweifelhaft ist.

Selbstverständlich reicht auch nur ein mittelbarer Bezug „zum Spielverkehr“ aus. Das wird sehr schnell deutlich aus den Vorschriften in der RuVO-WDFV zur Strafbarkeit von Doping (§ 6) oder zur Wahrung der Wettbewerbsintegrität (§ 7). Es liegt auf der Hand, dass die meisten Tathandlungen hier weit im Vorfeld, örtlich losgelöst und teilweise sogar ohne Bezug zu einem konkreten Spiel begangen werden können. Aber natürlich kennen die Satzungen und Ordnungen des WDFV (und aller anderen Fußballverbände) auch Tatbestände, die ohne jeden Spielverkehrsbezug erfüllt werden können: So kann ein Verein bestraft werden für die „Nichtabgabe einer verlangten Meldung innerhalb einer von der Verwaltungsstelle gesetzten angemessenen Frist“ (§ 3 Abs. 1 OWiVA-WDFV) und sogar die Sportgerichte selbst können das unentschuldigte Fernbleiben vor ihnen als unsportliches Verhalten begreifen (§ 47 Abs. 4 RuVO-WDFV) und sanktionieren. Die Zuständigkeit der Sportgerichte nach der RuVO erstreckt sich nach ihrem Wortlaut nicht nur auf sport- und wettbewerbstypische Angelegenheiten, sondern ist somit umfassend.¹

Nach alledem bleibt von der Argumentation des Verbandsgerichts nichts übrig. Das inkriminierte Verhalten fand erstens in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Fußballsport und mit dem Spielverkehr statt, denn sowohl die Schiedsrichter als auch der beschuldigte Spieler waren nur deswegen vor Ort, weil sie ihrer zugewiesenen Funktion innerhalb des Sportwettbewerbs freiwillig nachgekommen sind. Zweitens liegt auch ein enger zeitlicher Zusammenhang vor: Das Geschehen erfolgte am Spieltag selbst, maximal eine Stunde nach dem Spiel. Und drittens war der Geschehensort der Spielaustragungsort, womit ein enger räumlicher Zusammenhang zum Spielverkehr besteht. Wer eine Zäsur durch eine „situative Veränderung“ darin sehen will, dass Teile der Akteure bereits „geduscht“ seien und im „Freizeitbereich“ der Sportanlage ein „Bier“ tränken, verkennt nicht nur den Auftrag von § 1 Abs. 1 RuVO-WDFV, sondern gerät schnell in den Verdacht, der gemeldeten Äußerung aus anderen Gründen nicht nachgehen zu wollen – auch wenn das Verbandsgericht mehrfach betont, dieses Verhalten sei „grob unsportlich“. Den

¹ Ebenso: Meier, Grundgesetzliche Verfahrensgarantien im Sportgerichtsverfahren, Baden-Baden 2025, S. 150 f.

vom Verbandsgericht geforderten „unmittelbaren Zusammenhang mit dem Spielgeschehen“ verlangt die RuVO-WDFV jedenfalls an keiner Stelle. Die Vorstellung, jemand gebe seinen Status als Schiedsrichter oder Spieler in diesem engen Zusammenhang zu einem Spiel dadurch auf, dass er dusche, trinke oder sich im „Freizeitbereich der Sportanlage“ aufhalte, überzeugt daher nicht.

Es bleibt festzuhalten: Es ist unbestreitbar, dass die Sportgerichtbarkeit für das behauptete Vergehen funktional zuständig ist, § 1 Abs. 1 RuVO-WDFV. Sollte man eine sachliche Zuständigkeit nach §§ 23 - 25 RuVO-WDFV mangels Zusammenhangs zum Spielverkehr verneinen wollen, was nach Vorgesagtem eher schwer vertretbar erscheint, müsste ein zuständiges Sportgericht gefunden oder bestimmt werden, wenn nicht ohnehin nach § 25 Abs. 2 lit. m) RuVO-WDFV das Verbandsgericht zuständig wäre, für dessen sachliche Zuständigkeit die Vorschrift auch überhaupt nicht auf den „Spielverkehr“ abstellt (was das Verbandsgericht ebenfalls übersehen hat).

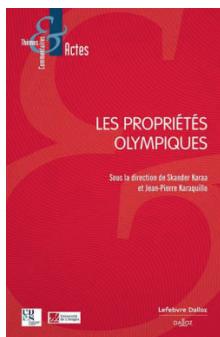
Ebenso geht der Hinweis des Verbandsgerichts auf die „ordentlichen Gerichte“ fehl. Dieser ist allerdings ebenfalls ein deutliches Signal dafür, dass man sich der Angelegenheit partout nicht annehmen wollte. Es

erschließt sich nämlich nicht, welches Delikt hier durch die Behörden verfolgt werden sollte, wenn der anzeigenende Schiedsrichter – nach der Auffassung des Verbandssportgerichts – nicht auch Adressat war. Dann könnte er den nach § 194 StGB erforderlichen Strafantrag nicht stellen und die allein in Betracht kommenden Ehrschutzdelikte könnten nicht verfolgt werden. Aber auch hier missversteht das Verbandsgericht seinen Auftrag: In der Gemeinschaft der Sporttreibenden vereinbaren wir einen höheren Wohlverhaltensmaßstab als nach dem staatlichen Strafrecht, damit sich innerhalb des Sports alle Menschen wohlfühlen – unabhängig davon, wie verschieden oder individuell sie sind. Leider hat sich das Verbandsgericht bewusst und ohne Not dagegen entschieden, ein Zeichen für Toleranz und Offenheit im Fußballsport zu setzen. Tatsächlich ignoriert es mit seiner Entscheidung den satzungsrechtlichen Auftrag, marginalisierte Gruppen vor diskriminierenden Verhaltensweisen zu schützen, und vermeidet eine dringend gebotene Positionierung gegen offen diskriminierende Äußerungen. Die Lippenbekenntnisse in dem methodisch mangelhaften Beschluss genügen hierfür jedenfalls nicht.

Prof. Dr. Jan F. Orth LL.M., Köln

Schaufenster

Buchbesprechungen



Les propriétés olympiques. Von Skander Karaa und Jean-Pierre Karaquillo (Hrsg.). Paris, Lefebvre Dalloz, 2024 (Collection Thèmes et commentaires). 188 Seiten, ISBN 9782247237296. €48 (kart.), €36 (digital)

Wie wurde im Rahmen der XXXIII. Olympischen Spiele von Paris (2024) der Schutz des olympischen geistigen Eigentums gewährleistet? Diese Frage bewegt bekanntlich auch in Deutschland die

Geister, wo seit 2004 ein Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG) gilt, obwohl damit bislang keine erfolgreiche Olympiabewerbung einherging. Das Jahr 2024 war in Frankreich nicht nur das der Olympischen Spiele, sondern auch das einer Vielzahl olympischer Tagungen, Kolloquien und Seminare – teilweise zeitgleich mit den Spielen organisiert –, so z. B. am 8. März 2024 am Kassationshof (Cour de cassation) in Paris. Ausrichter dieser Fachtagung waren das an der juristischen Fakultät der Uni Limoges beheimatete Centre de Droit et d'Économie du Sport (CDES), das Comité National Olympique et Sportif Français (CNOSF) – die Entsprechung der deutschen DOSB – sowie der Kassationshof und der oberste Verwaltungsgerichtshof (Conseil d'État). Die Veranstalter waren sichtbar bemüht, neben den rein rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Problemstel-

lungen auch wirtschafts- und sozialwissenschaftliche zur Geltung kommen zu lassen.

Nach den Grußworten von *Charles Duognon*, *Skander Karaa* und *Jean-Pierre Karaquillo* (alle vom CDES) und einem Einführungsvortrag von *Christophe Soulard* (Präsident des Kassationshofs) zusammen mit *Skander Karaa* besteht der Sammelband aus insgesamt vier Teilen. Der erste, nicht nummerierte Teil („Partie préliminaire“) ist als Einführung zu verstehen und dient der Diskussionsgrundlegung. Hierin stellen *Jean-Loup Chappelat* und *Emmanuel Bayle* (beide Uni Lausanne) die Thematik historisch aus der Sicht von Management- und Verwaltungswissenschaften dar und gehen hier auch auf kritische Perspektiven gerne ein, wenn es sein muss. Ihnen folgt der Ökonom *Christophe Lepetit* (CDES) mit einer eingehenden Analyse zur Schätzung des Wertes der mit dem besagten olympischen geistigen Eigentum verbundenen Rechte.

Teil 1 besteht zunächst aus drei institutionellen Beträgen („Identification des propriétés olympiques“), in denen *Béatrice Lopez* (IOC) und *Carlos Castro* (IOC), *Thibault Lachacinski* (Rechtsanwalt in Paris) und *Constance Popineau* (CNOSF) sowie schließlich *Romain Voillemot* und *Sybille d'Azémar* (Organisationskomitee Paris 2024) stellen die Thematik in jeweils aus der Sicht des IOC, des CNOSF sowie des örtlichen Organisationskomitees (COJOP Paris 2024) dar. Sodann („Exploration des propriétés olympiques“) nimmt *Jean-Christophe Roda* (Uni Lyon III Jean Moulin) eine rechtswissenschaftliche Auswertung vor.